

501 Js 15915/06

B e s c h l u s s

30.09.2009

Die weiteren fünfzig Beweisanträge des Angeklagten Bergstedt in der Antragsschrift seines Verteidigers vom 15. Sept. 2009, die 66 Beweisanträge des Angeklagten Bergstedt in der Antragsschrift seines Verteidigers vom 18. Sept. 2009, sowie die Beweisanträge des Angeklagten Bergstedt Nr. 27 bis 72 vom 16. September 2009 und 73/74 vom 21. Sept. werden gemäß § 244 Abs. 3 und 6 StPO zurückgewiesen.

Auf die Gründe des Beschlusses zu den bisher gestellten Beweisanträgen wird Bezug genommen.

Die begehrte Beweisaufnahme ist jedenfalls gemäß § 244 Abs. 3 Satz 2 StPO als für die Entscheidung ohne Bedeutung zurückzuweisen.

Denn in einem förmlichen Gesetzgebungsverfahren hat der deutsche Gesetzgeber im Gentechnikgesetz eine Risikoabschätzung vorgenommen und die Aussaat gentechnisch veränderter Pflanzen unter bestimmten gesetzlich normierten Voraussetzungen zugelassen. Das Gesetz bestimmt die zur Mitwirkung berechtigten und verpflichteten Fachbehörden und regelt die Mitwirkungsrechte Betroffener. Diese haben seit der Geltung des Umweltinformationsgesetzes erweiterte Informationsrechte. Diese formalgesetzliche Ausgestaltung bestimmt in einem Rechtsstaat die Grenzen für einen übergesetzlichen oder außergesetzlichen entschuldigenden Notstand und reduziert politisch bestimmte Widerstandshandlungen Betroffener oder sich betroffen fühlender Bürger zum zivilen Ungehorsam. Der zivile Ungehorsam ist nur in dem Rahmen erlaubt, wie er sich auf einen anerkannten Rechtsfertigungsgrund stützen kann (etwa §§ 32, 34 StGB) oder Straftaten nach § 35 StGB entschuldigt sein können.

Das Gentechnikgesetz sowie das Verwaltungsverfahrensgesetz und die Verwaltungsgerichtsordnung begrenzen damit auch im Rahmen angenommener anders nicht mehr abwendbaren Gefahren für Leib und Leben oder anderer Rechtsgüter, die

von einer Aussaat gentechnisch veränderter Pflanzen ausgehen, die gewährten und erlaubten Einspruchs- und Widerspruchsrechte, sobald und sofern das formale Genehmigungsverfahren eingehalten ist und der Verwaltungsakt nicht aus sonstigen Gründen gemäß § 44 Verwaltungsverfahren offensichtlich nichtig ist. Dies gilt auch für den einstweiligen Rechtsschutz des Bürgers bei angeordnetem Sofortvollzug. Hieran hat sich zu bemessen, welche Tathandlungen des zivilen Ungehorsams noch ein angemessenes Mittel zur Verteidigung der möglicherweise einer gegenwärtigen Gefahr ausgesetzten Rechtsgüter darstellen.

In der Berufungshauptverhandlung wurden Feststellungen zur Umsetzung des Gentechnikgesetzes im konkreten Genehmigungsverfahren getroffen. Seine für einen Rechtsfolgenausspruch maßgeblichen Motive hat der Angeklagte nachvollziehbar dargetan. Die weitergehende Infragestellung der materiellen Rechtswirksamkeit der Einzelfallentscheidung der zuständigen Behörde ist jedenfalls nicht in das Ermessen des betroffenen Bürgers gelegt und nicht Gegenstand der materiellrechtlichen Überprüfung des Vorliegens eines Rechtfertigungsgrundes, auf den sich der betroffene Bürger beruft, durch die Strafgerichtsbarkeit.

I. Im Einzelnen gilt hinsichtlich der Beweisanträge zusätzlich Folgendes:

51. bis 164. Die hier behauptete Verquickung von Genehmigungsbehörden (insbes. des BVL), der Industrie, abhängiger Lobbyorganisationen, Politik und Wissenschaft des In- und Auslands und die wirtschaftlichen Folgen der Gentechnologie kann allenfalls Gegenstand von Untersuchungsausschüssen, von Disziplinarmaßnahmen oder von Wirtschaftsstrafverfahren sein, nicht aber Vorfrage dafür, ob ein bestandskräftiger nicht offensichtlich nichtiger Verwaltungsakt (§ 44 VwVfG) des BVL die Justus-Liebig-Universität zur Aussaat gentechnisch veränderter Gerste berechnigte und Selbsthilfe sich betroffen fühlender Bürger, welche derartige Versuche berechnigter Weise ablehnen, ausschloss. Es steht dem Angeklagten frei, die von ihm recherchierten Fakten im grundgesetzlich geschützten öffentlichen Meinungskampf zu ver-

teidigen oder die namhaft gemachten Verantwortungsträger direkt zu attackieren. Ihre Vorladung hier dagegen diene einem rein publizistischen und politischen Zweck; nämlich dem Beweis der Richtigkeit der vom Angeklagten aufwendig recherchierten und damit gerade nicht offenkundigen Fakten und der Konfrontation von Zeugen hiermit in einem dafür nicht vorgesehenen Verfahren.

165/166. Die begehrte Einholung von Sachverständigengutachten wird gemäß § 244 Abs. 3 Satz 2 StPO zum einen als ungeeignet, zum anderen wegen eigener Sachkunde gemäß § 244 Abs. 4 Satz 1 StPO und zuletzt als für die Entscheidung ohne Bedeutung zurückgewiesen (§ 244 Abs. 3 Satz 2 StPO).

Naben den Schäden an der Umzäunung des Versuchsfeldes sind im Schwerpunkt immaterielle Vermögenswerte in Ansatz zu bringen, deren Einschätzung in das pflichtgemäße Ermessen des Gerichts gelegt ist und für deren Bewertung ein fachwissenschaftliches Gutachten ungeeignet ist. Die Anzahl vernichteter Versuchspflanzen, deren hoher oder zugunsten der Angeklagten niedriger Wert, die erzwungene Beendigung des Freilandversuchs in Gießen, die Zeitverzögerung, die Notwendigkeit zur Fortsetzung eines Teils der Versuchszwecke im Gewächshaus, die Anzahl obsolet gewordenen Magisterarbeiten, die Notwendigkeit der Beantragung erneuter und der mögliche Vorteilsausgleich durch erneute Fördermittel stellen dabei nur Parameter der Gesamteinschätzung des im unbezifferbaren materiellen Schadens verkörperten immateriellen Schadens dar. Eine Bewertung in Euro durch einen Gutachter scheidet insoweit aus und ist zuletzt für die Entscheidung ohne Bedeutung. Dass materielle und immaterielle Schäden dem Grunde nach entstanden sind, kann das Gericht aufgrund der im Beweisantrag nicht beanstandeten Tatsache tatsächlicher Sachschäden und prozentual eingetretener Pflanzenverluste mit eigener Sachkunde bewerten.